

Allgemeine Vertragsbedingungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)

1. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen der BIZ (BIZ AVB) bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Vertragspartner. Vertragsbestandteile sind die BIZ AVB sowie die weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Daneben gelten die in den jeweiligen schriftlichen Vereinbarungen ausdrücklich erwähnten Anhänge und Dokumente als Vertragsbestandteile.

Bei Widersprüchen mit Bestimmungen in anderen Vertragsbestandteilen, einschl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, haben die BIZ AVB vorrangige Geltung. Eine Abweichung von dieser Rangfolge muss von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Mit der Annahme des BIZ-Bestellformulars und der Lieferung des Kaufgegenstandes oder dem Beginn der Erbringung der Vertragsleistung werden die BIZ AVB Vertragsbestandteil.

Im Übrigen sind die bei Vertragsabschluss geltenden technischen Bedingungen und Normen anwendbar, sofern sie ortsüblich und als Regeln der Technik allgemein anerkannt sind.

2. Vertragspreis, Rechnungsstellung, Fälligkeit, Steuerstatus der BIZ sowie Zollabwicklung für Lieferungen aus dem Ausland

a) Rechnungsstellung und Fälligkeit des Vertragspreises

Die BIZ zahlt den Vertragspreis, wenn die Leistungen zufriedenstellend und fristgerecht erbracht worden sind. Die BIZ vergütet dem Vertragspartner keine Reise-, Verpflegungs- oder sonstige Kosten und bezahlt keine Wegzeiten. Auf sämtlichen Rechnungen muss die BIZ-Bestellnummer („PO-Nummer“) angegeben werden. Falls keine BIZ-Bestellnummer vorliegt, ist als Referenz „No PO“ und die Ansprechperson in der BIZ anzugeben. Die Rechnung muss den Preis der einzelnen Positionen, etwaige Zu- und Abschläge sowie das Datum der Lieferung bzw. den Zeitraum der Dienstleistung klar ausweisen.

Rechnungen sind ausschliesslich elektronisch zu senden an:

invoice@bis.org

Betreff: Rechnung Referenz [Bestellnummer]

Der vereinbarte Preis wird erst nach der Erbringung der Vertragsleistung fällig. Gleichzeitig sind der BIZ, soweit anwendbar, sämtliche relevanten Unterlagen (wie behördliche Bewilligungen, Pläne, Installationsschemata, Betriebs- und Bedienungsanleitungen usw.) auszuhändigen. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen und korrekten Rechnung (einschliesslich, soweit anwendbar, der entsprechenden Arbeitszeitnachweise und/oder Arbeitsrapporte), fällig.

b) Steuerstatus der BIZ

Als internationale Organisation mit Sitz in der Schweiz ist die BIZ von sämtlichen direkten und indirekten Abgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Demzufolge dürfen die Rechnungen keine schweizerische Mehrwertsteuer enthalten. Auf der Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk „von der Steuer befreit“ oder „Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV“ stehen. Sollte auf den Rechnungen der Vermerk „inklusive MWST“ mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so muss dies sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchgestrichen werden. Das Formular „Antrag auf Befreiung der Mehrwertsteuer“ wird dem Vertragspartner nach der Auftragserteilung zugestellt.

Sämtliche übrigen Abgaben, die im Preis enthalten sind, sind offenzulegen, sodass der BIZ ermöglicht wird, sich von diesen befreien zu lassen.

c) Zollabwicklung für Lieferungen aus dem Ausland

Die BIZ ist von sämtlichen schweizerischen Zoll- und Einfuhrabgaben befreit. Um die Zollabfertigung bei der Wareneinfuhr in die Schweiz zu vereinfachen, stellt die BIZ nach erfolgter Bestellung dem Vertragspartner das Formular 14.60 („Marchandises pour bénéficiaires de privilèges diplomatiques“) zu. Dieses Formular ist den Lieferdokumenten für die Zollabwicklung hinzuzufügen.

Die abgabenfreie Zollabfertigung mit Hilfe des Formulars 14.60 ist nur beim Hauptzollamt in Basel möglich. Abgaben, die für Wareneinfuhren über andere schweizerische Zollämter erhoben werden, können von der BIZ nicht rückerstattet werden.

3. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner behandelt sämtliche Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zugänglich sind, streng vertraulich und stellt sicher, dass auch seine Angestellten und allfällige Subunternehmer Verschwiegenheit wahren. Dabei ist mindestens das Mass an Verschwiegenheit einzuhalten, das der Vertragspartner auch bezüglich seiner eigenen Geschäftsgeheimnisse anwendet.

Der Vertragspartner darf grundsätzlich keine Kopien der obgenannten Informationen in elektronischer oder anderer Form erstellen. Dies ist nur gestattet, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (z.B. bei Erfüllung oder Beendigung des Vertrags), sind sämtliche dem Vertragspartner während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen, Software usw. der BIZ zurückzugeben oder auf Verlangen der BIZ hin vollständig zu vernichten und die Vernichtung gegebenenfalls auf eine für die BIZ zufriedenstellende Art nachzuweisen.

Der Vertragspartner, seine Angestellten und etwaige Subunternehmer dürfen die Geschäftsbeziehung zur BIZ gegenüber Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BIZ erwähnen.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle seine Angestellten und etwaigen Subunternehmer diese Vertraulichkeitsanforderungen einhalten. Auf Verlangen der BIZ hat der Vertragspartner den BIZ-Verhaltenskodex (welcher von der BIZ aktualisiert werden kann) zu unterschreiben bzw. durch seine Angestellten und allfällige Subunternehmer unterschreiben zu lassen (www.bis.org/suppliers).

Die Geheimhaltungspflicht gemäss den BIZ AVB bleibt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen bestehen.

4. Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung („Credential Checking“)

Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Angestellten und Subunternehmer mit den Sicherheitsvorschriften der BIZ vertraut sind und diese einhalten. Auf Aufforderung der BIZ hin hat der Vertragspartner eine Sicherheitsüberprüfung („BIS Credential Checking“) seiner Angestellten und Subunternehmer durchzuführen, die für die Erbringung der Vertragsleistung zugezogen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorschriften des „BIS Credential Checking“ einzuhalten und die erforderlichen Informationen über seine Angestellten und Subunternehmer einzuholen.

5. Arbeiten auf dem BIZ-Gelände

Wenn einige oder alle Aufgaben in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände der BIZ erfüllt werden müssen, übernimmt der Vertragspartner in jeder Hinsicht die Verantwortung für seine Angestellten und allfälligen Subunternehmer und gewährleistet, dass sie die Regelungen, Vorschriften und Richtlinien der BIZ sowie die Anweisungen des zuständigen Personals der BIZ kennen und befolgen.

6. Interessenkonflikte

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der BIZ nicht in Konflikt mit seinen bestehenden oder potenziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten steht. Er hat die Pflicht, der BIZ jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Konflikt nicht vermieden oder anders gelöst werden, kann die BIZ den Vertrag fristlos kündigen.

7. Eigentum und Urheberrechte der BIZ

Die BIZ erwirbt Eigentum und Urheberrecht an sämtlichen Leistungsgegenständen, Werken und Entwicklungsergebnissen, insbesondere an Sachen, Standards, Konzepten, Dateien, Programmen oder Techniken, die der Vertragspartner eigenständig oder in Zusammenarbeit mit der BIZ im Rahmen der Erfüllung des Vertragsgegenstandes entwickelt oder hergestellt hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Eigentum und die Immaterialgüterrechte an den Entwicklungsergebnissen vollumfänglich und unbelastet auf die BIZ übergehen bzw. übertragen werden können. Mit der Übertragung der Urheberrechte erhält die BIZ insbesondere das ausschliessliche Recht auf Verwendung und Veränderung der Leistungsgegenstände, Entwicklungsergebnisse und Werke.

8. Verwendung des Namens und der Zeichen der BIZ

Der Vertragspartner darf den Namen und das Logo der BIZ nur für interne administrative Zwecke gebrauchen. Die Verwendung in Werbung, Präsentationen oder sonstigen öffentlich verbreiteten Dokumenten ist nicht erlaubt.

9. Versicherungen

Der Vertragspartner schliesst auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen ab, die in seinem Geschäftsbereich üblich sind, einschliesslich einer Haftpflichtversicherung. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass sämtliche Subunternehmer, die Leistungen für die BIZ erbringen, über gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Auf Verlangen der BIZ erbringt der Vertragspartner den Nachweis für den Versicherungsschutz.

10. Erfüllungsort – Transport

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der BIZ in Basel und gehen sämtliche Transport-, Transportversicherungs- und Verpackungskosten zu Lasten des Vertragspartners.

11. Gefahrtragung

Im Falle eines Kaufes trägt der Vertragspartner die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes, bis er am Erfüllungsort der BIZ übergeben wird. Der Erfüllungsort wird von der BIZ bestimmt.

12. Arbeitsbewilligungen und Sozialabgaben

Der Vertragspartner hält sich an sämtliche Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen anwendbar sind. Insbesondere sorgt er für die Leistung von Sozialbeiträgen und sonstigen Abgaben für seine Angestellten und holt die notwendigen Arbeitsbewilligungen ein; ferner sorgt er für die Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere derjenigen von Kollektivarbeitsverträgen, und für die gesetzlich vorgesehenen Unfallversicherungen und sonstigen Sozialabgaben seiner Angestellten. Falls die BIZ bei der Einholung der Arbeitsbewilligungen mitwirkt, wird sie vom Vertragspartner für alle internen administrativen Kosten entschädigt.

13. Vertragsdauer – Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Vertragspartner ausschliesslich die bereits geleistete Arbeit bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung oder der Einstellung der Arbeiten vergütet.

14. Haftung und Gewährleistung

Haftungs- und Gewährleistungsfragen werden ausschliesslich nach schweizerischem Recht geregelt, wobei Haftungsbeschränkungen, auch wenn gesetzlich zulässig, nicht anwendbar sind. Der Vertragspartner haftet für seine Subunternehmer und deren Angestellte in gleichem Masse wie für seine eigenen Angestellten, die vertragliche Leistungen für die BIZ erbringen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Leistungsgegenstände oder sonstigen Werke, Entwicklungsergebnisse und Arbeitserzeugnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen, und stellt die BIZ von allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei.

15. Vertragsänderungen

Änderungen der BIZ AVB erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen und bedürfen der Schriftform. Eine Unterzeichnung mittels allgemein anerkannter elektronischer Signaturtechnologie entfaltet die gleiche Rechtskraft wie die Unterzeichnung mit Originalunterschriften.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die BIZ AVB, sämtliche schriftlichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner sowie alle anderen Vertragsbestandteile unterliegen dem schweizerischen Recht. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt.